

# MITTEILUNGSBLATT

DER

## Leopold-Franzens-Universität Innsbruck

Internet: <http://www.uibk.ac.at/c101/mitteilungsblatt>

---

Studienjahr 2000/2001

Ausgegeben am 6. September 2001

62. Stück

825. Studienplan für das Diplomstudium der Studienrichtung Politikwissenschaft an der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck

## 825. Studienplan für das Diplomstudium der Studienrichtung Politikwissenschaft an der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck

Aufgrund des Bundesgesetzes über Studien an den Universitäten (Universitäts-Studiengesetz – UniStG) wird für die Studienrichtung Politikwissenschaft der nachstehende Studienplan erlassen.

### **§ 1 Qualifikationsprofil, Ziel und Aufgabe des Studiums der Politikwissenschaft**

Ziel und Aufgabe des Studiums der Politikwissenschaft ist es, den Studierenden der Politikwissenschaft ein aktuelles und fundiertes Wissen über nationale und internationale politische Systeme zu vermitteln und Studierende zur politikwissenschaftlichen Analyse, d.h. zur Analyse von Machtverhältnissen zu befähigen.

Die Vermittlung des politikwissenschaftlichen Wissens und der analytischen Kompetenzen dient der Vorbereitung auf die berufliche Tätigkeit u.a. in der öffentlichen Verwaltung, in politischen Institutionen und Organisationen, im Bereich der Öffentlichkeitsarbeit sowie der Politikberatung, in den Medien, in nationalen, internationalen sowie in nicht-staatlichen Organisationen und im universitären und außeruniversitären wissenschaftlichen Bereich.

Am Institut für Politikwissenschaft an der Universität Innsbruck kann im zweiten Studienabschnitt (ein ausreichendes Angebot sowie die Zustimmung der verantwortlichen Lehrenden vorausgesetzt) eine Schwerpunktbildung vorgenommen werden. Diese Schwerpunktbildung kann sowohl aus den politikwissenschaftlichen Kernfächern - und hierbei auch aus den Bereichen „Politische Systeme Nordamerikas“ und „Politisches System Italiens“ - als auch aus den im § 10 (4) angeführten Schwerpunktfächern (Politische Bildung; Periphere Gesellschaften Politikwissenschaftliche Frauen- und Geschlechterforschung; Politische Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit; Ethnische Konflikte und Rassismusforschung) zusammengestellt werden.

Gemäß § 3 (8) des UniStG sind die Ergebnisse der Frauen- und Geschlechterforschung in allen Bereichen der politikwissenschaftlichen Lehre zu berücksichtigen. Der aktuelle Forschungsstand im Bereich der Frauen- und Geschlechterforschung soll daher in allen allgemeinen Überblicksvorlesungen sowie in Proseminaren und Seminaren, aber auch in Speziallehrveranstaltungen, die nicht der frauenspezifischen Lehre zugeordnet werden, berücksichtigt werden.

### **§ 2 Studieninhalt, Studiengliederung und Lehrveranstaltungstypen**

- (1) An der Geisteswissenschaftlichen Fakultät der Universität Innsbruck kann in Verbindung mit der Sozial- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät sowie unter Mitwirkung der Rechtswissenschaftlichen Fakultät ein politikwissenschaftliches Studium absolviert werden.
- (2) Das Studium umfaßt 8 Semester bzw. 118 Semst. Von den 118 Semst. entfallen 70 Semst. auf politikwissenschaftliche Pflicht- und Wahlfächer und 48 Semst. auf freie Wahlfächer. Die politikwissenschaftlichen Pflicht- und Wahlfächer gliedern sich in eine Studieneingangsphase und zwei Studienabschnitte. Der Abschluß des ersten Studienabschnittes (38 Semst.) wird durch die positive Beurteilung aller im Studienplan vorgesehenen Lehrveranstaltungen des ersten Studienabschnittes nachgewiesen. Der zweite Studienabschnitt (32 Semst.) wird durch die positive Beurteilung aller Lehrveranstaltungen des zweiten Studienabschnittes, durch positive Beurteilung der freien Wahlfächer (48 Semst.), durch die Approbation der Diplomarbeit sowie die erfolgreich abgelegte zweite Diplomprüfung nachgewiesen.

- (3) Im Diplomstudium Politikwissenschaft werden folgende Arten von Lehrveranstaltungen (LV) unterschieden:
- a) Vorlesungen (VO) geben einen Überblick über ein Fach oder eines seiner Teilgebiete, vermitteln grundlegendes Wissen und präsentieren unterschiedliche Lehrmeinungen und Methoden. Beurteilungen finden auf Grund mündlicher oder schriftlicher Abschlussprüfungen statt. Der/Die Lehrveranstaltungsleiter/in hat zu Beginn des Semester die Art der Prüfung bekannt zu geben.
  - b) Proseminare (PS) dienen dem Erwerb von Fachwissen und der Einübung wissenschaftlicher Arbeitsweisen anhand exemplarischer Themenstellungen. Proseminare sind prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen. Die Leistungsfeststellung erfolgt auf Grund einer eigenständigen schriftlichen Leistung sowie Diskussionen und Reflexionen der Themenstellungen.
  - c) Seminare (SE) dienen dem Erwerb vertiefenden Fachwissens und der wissenschaftlichen Diskussion spezieller Themenstellungen. Seminare sind prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen. Die Leistungsfeststellung erfolgt auf Grund einer schriftlichen Arbeit sowie Diskussionen und Reflexionen der Themenstellungen.
  - d) Konversatorien (KO) dienen vorwiegend der Diskussion aktueller Entwicklungen in verschiedenen Bereichen von Politik, Wirtschaft und Gesellschaft. Konversatorien sind prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen.
  - e) Proseminare/Seminare mit Exkursion (PS mit EX, SE mit EX) entsprechen dem Lehrveranstaltungstyp Proseminar bzw. Seminar und bieten darüber hinaus die Möglichkeit zur Kontaktnahme mit politischen oder wirtschaftlichen Institutionen sowie Lehr- und Forschungseinrichtungen im In- und Ausland. Proseminare bzw. Seminare mit Exkursion sind prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen.
  - f) Exkursionen (EX) dienen der praktischen Veranschaulichung politikwissenschaftlicher Problemfelder und Lehrinhalte. Sie bieten die Möglichkeit zur Kontaktnahme mit politischen oder wirtschaftlichen Institutionen sowie Lehr- und Forschungseinrichtungen im In- und Ausland. Exkursionen sind prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen.

### **Studium im ersten Studienabschnitt**

#### **§ 3 Studienumfang des ersten Studienabschnittes**

Der erste Studienabschnitt beginnt mit einer Studieneingangsphase und umfaßt insgesamt vier Semester. Im ersten Studienabschnitt sind 38 Semesterstunden (Semst) zu absolvieren. Davon entfallen:

- 7 Semesterstunden auf die *Studieneingangsphase*;
- 31 Semesterstunden auf *Pflichtfächer* und *Wahlfächer*.

#### **§ 4 Studieneingangsphase**

Die *Studieneingangsphase* soll grundsätzlich im ersten Studienjahr absolviert werden. Diese Eingangsphase umfaßt folgende Lehrveranstaltungen:

- |                                                                                  |          |
|----------------------------------------------------------------------------------|----------|
| (a) PS Einführung in das politikwissenschaftliche Arbeiten                       | 2 Semst. |
| (b) VO Grundzüge der Politikwissenschaft                                         | 3 Semst. |
| (c) VO Grundzüge der Sozialwissenschaften/Einführung in die Wissenschaftstheorie | 2 Semst. |

## § 5 Weitere Lehrveranstaltungen des ersten Studienabschnittes

Im ersten Studienabschnitt sind ferner folgende Lehrveranstaltungen zu absolvieren:

- (1) Statistik für SozialwissenschaftlerInnen  
VO und PS 3 Semst.
- (2) Methoden der politikwissenschaftlichen Forschung  
VO 2 Semst.  
PS 2 Semst.
- (3) In allen politikwissenschaftlichen Kernfächern ist jeweils ein Grundkurs (VO) zu absolvieren:
  - (a) Österreichisches politisches System 2 Semst.
  - (b) Politische Theorie und Ideengeschichte 2 Semst
  - (c) Internationale Politik 2 Semst.
  - (d) Vergleich politischer Systeme 2 Semst.
  - (e) Politisches System der Europäischen Union und europäische Integration 2 Semst.
- (4) In drei der politikwissenschaftlichen Kernfächern ist jeweils ein zweistündiges Proseminar zu absolvieren 6 Semst
- (5) Allgemeine Wahlfächer 8 Semst  
Aus mindestens *zwei* der im folgenden angeführten Wahlfächer sind Lehrveranstaltungen im Ausmaß von insgesamt 8 Semst. zu absolvieren:

Verfassungs- und Verwaltungsrecht  
Volkswirtschaftslehre/Finanzwissenschaft  
Englisch für SozialwissenschaftlerInnen  
EDV/Internet

## § 6 Nähere Bestimmungen über Lehrveranstaltungen des ersten Studienabschnittes

- (1) Es wird empfohlen, die Pflichtfächer aus Statistik und Methoden der Politikwissenschaft nach Möglichkeit am Beginn des ersten Studienabschnittes zu absolvieren.
- (2) Die politikwissenschaftlichen Vorlesungen des ersten Studienabschnittes haben Grundkurscharakter. Sie sollen einen aktuellen und fundierten Überblick über die politikwissenschaftlichen Teilgebiete vermitteln. Dieser Überblick wird von der/dem Vortragenden gegeben und durch eigenständige Lektüre sowie selbständiges Arbeiten der Studierenden ergänzt und vertieft. Die erfolgreiche Teilnahme wird durch die Absolvierung einer Lehrveranstaltungsprüfung festgestellt.
- (3) Die politikwissenschaftlichen Proseminare des ersten Studienabschnittes bauen auf der Studieneingangsphase auf. Die erfolgreiche Absolvierung der Studieneingangsphase ist daher Voraussetzung für die Teilnahme an den Proseminaren des ersten Studienabschnittes.

## **§ 7 Erste Diplomprüfung**

Die erste Diplomprüfung setzt sich aus den Lehrveranstaltungsprüfungen und prüfungsimmanenten Leistungen der in § 4 und § 5 angeführten Lehrveranstaltungen zusammen. Mit der positiven Beurteilung aller unter § 4 und § 5 angeführten Lehrveranstaltungen ist der erste Studienabschnitt abgeschlossen.

## **§ 8 Zeugnis**

Über die erste Diplomprüfung wird ein Diplomprüfungszeugnis ausgestellt, in dem die im ersten Studienabschnitt erbrachten Studienleistungen angeführt werden.

## **Studium im zweiten Studienabschnitt**

### **§ 9 Studienumfang des zweiten Studienabschnittes**

Der zweite Studienabschnitt umfaßt vier Semester bzw. Lehrveranstaltungen im Ausmaß von 32 Semesterstunden.

### **§ 10 Pflicht- und Wahlfächer des zweiten Studienabschnitts**

- (1) Im zweiten Studienabschnitt ist in den politikwissenschaftlichen Kernfächern jeweils eine zweistündige Vorlesung zu absolvieren:
  - (a) Österreichisches politisches System 2 Semst.
  - (b) Politische Theorie und Ideengeschichte 2 Semst.
  - (c) Internationale Politik 2 Semst.
  - (d) Vergleich politischer Systeme 2 Semst.
  - (e) Politisches System der Europäischen Union und europäische Integration 2 Semst.
- (2) Im zweiten Studienabschnitt sind sieben Seminare aus den politikwissenschaftlichen Kern- bzw. Schwerpunktfächern zu absolvieren.
- (3) Dabei ist in mindestens vier der politikwissenschaftlichen Kernfächer jeweils ein zweistündiges Seminar zu absolvieren.
- (4) Drei weitere zweistündige Seminare sind wahlweise in den politikwissenschaftlichen Kernfächern oder in den im folgenden angeführten Schwerpunktfächern zu absolvieren:
  - (a) Politische Bildung
  - (b) Periphere Gesellschaften
  - (c) Politikwissenschaftliche Frauen- und Geschlechterforschung
  - (d) Politische Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit
  - (e) Ethnische Konflikte und Rassismusforschung
- (5) In mindestens einem der fünf Seminare aus politikwissenschaftlichen Kern- bzw. Schwerpunktfächern müssen die „Methoden der empirischen Politikforschung“ zur Anwendung kommen. Diese Zuordnung ist dem Vorlesungsverzeichnis zu entnehmen.

- (6) Die Vorlesung und das Seminar im Kernfach „Österreichisches politisches System“ können nach Maßgabe des Angebots durch eine Vorlesung bzw. durch ein Seminar im Fach „Politisches System Italiens“ ersetzt werden.
- (7) Mindestens zwei Seminare müssen in jenem Fach absolviert werden, in dem die Diplomarbeit verfaßt wird.
- (8) Allgemeine Wahlfächer 4 Semst.  
Aus einem oder mehreren der folgenden Wahlfächer sind Lehrveranstaltungen im Ausmaß von vier Semesterstunden zu absolvieren:
- (a) Völkerrecht
  - (b) Europarecht
  - (c) Volkswirtschaft
  - (d) Finanzwissenschaft
  - (e) Soziologie

### **§ 11 Politikwissenschaftliches Proseminar**

Studierende des zweiten Studienabschnittes haben im Rahmen ihres politikwissenschaftlichen Studiums ein Proseminar „Politikwissenschaftliche Praxis“ im Ausmaß von vier Semesterstunden zu absolvieren. Diese Lehrveranstaltung dient der Vorbereitung, begleitenden Beratung und Nachbereitung eines insgesamt sechswöchigen Berufspraktikums.

Sollte die Absolvierung des praktischen Teils der Lehrveranstaltung nicht möglich sein, so haben Studierende mit Zustimmung der Vorsitzenden bzw. des Vorsitzenden der Studienkommission den Nachweis in anderer Form zu erbringen.

### **§ 12 Empfehlungen zu den freien Wahlfächern (UniStG. Anlage 1 Z.1.41)**

- (1) Bei der Gestaltung der freien Wahlfächer (48 Semst.) werden den Studierenden folgende Wahlmöglichkeiten empfohlen:
- (a) Vertiefung des politikwissenschaftlichen Studiums durch politikwissenschaftliche Schwerpunktbildung im Rahmen des zur Verfügung stehenden Lehrangebotes an der Universität Innsbruck.
  - (b) Ergänzung des politikwissenschaftlichen Studiums durch Studiengänge, die an der Universität Innsbruck angeboten werden:
    - Frauen und Geschlechterforschung
    - Medien in Theorie und Praxis
    - Kulturwissenschaftliche Studien
    - weitere angebotene Studiengänge.
  - (c) Ergänzung des politikwissenschaftlichen Studiums durch Lehrveranstaltungen aus einzelnen Fächern bzw. Teilfächern folgender Studienrichtungen an der Universität Innsbruck:
    - VWL
    - Internationale Wirtschaftswissenschaften
    - Rechtswissenschaftliche Fächer: Verfassungs- u. Verwaltungsrecht (österr., deutsches bzw. italienisches); Völkerrecht; Europäisches Recht; Arbeits- und Sozialrecht
    - Geschichte: Neuere Geschichte und Zeitgeschichte (inklusive Sozial- und Wirtschaftsgeschichte und Österreichische Geschichte)
    - Literatur- und sprachwissenschaftliche Fächer; eine lebende Fremdsprache
    - Soziologie

Psychologie  
Erziehungswissenschaften  
Philosophie

- (2) Bei der Auswahl und Gestaltung der freien Wahlfächer sind die jeweiligen Vorgaben der einzelnen Studienrichtungen und Studiengänge bzw. die Bestimmungen, welche die Zulassung zu Sprachfächern regeln, zu berücksichtigen.
- (3) Es wird empfohlen, aus jedem gewählten freien Fach Lehrveranstaltungen im Ausmaß von mindestens 6 Semst. zu absolvieren.
- (4) Es wird empfohlen, Lehrveranstaltungen aus nicht mehr als vier Fächern bzw. Studiengängen zu wählen.
- (5) Beabsichtigt die oder der Studierende abweichend von diesen Empfehlungen ergänzende und vertiefende Lehrveranstaltungen aus anderen als den empfohlenen Fächern zu wählen, hat sie oder er dies jeweils vor dem Besuch der Lehrveranstaltung der oder dem Vorsitzenden der Studienkommission zu melden. Die oder der Vorsitzende der Studienkommission ist innerhalb eines Monats ab Einlangen der Meldung berechtigt, die Wahl der jeweiligen ergänzenden und vertiefenden Lehrveranstaltung bescheidmässig zu untersagen, wenn diese in Verbindung mit der Studienrichtung, für welche die oder der Studierende zugelassen ist, weder wissenschaftlich noch im Hinblick auf berufliche Tätigkeiten sinnvoll wäre.

### **§ 13 Auslandsstudien**

Auslandserfahrungen und Sprachkenntnisse erhöhen die Lebenschancen der Studierenden. Den Studierenden wird deshalb empfohlen, während des Studiums mindestens ein Semester im Ausland zu absolvieren. Das Institut für Politikwissenschaft an der Universität Innsbruck nimmt an dem von der Europäischen Union geförderten ERASMUS/SOKRATES StudentInnenaustausch-Programm teil. Darüber hinaus unterhält das Institut für Politikwissenschaft zahlreiche Partnerschaften mit europäischen und außereuropäischen Universitäten.

Solche Programme bieten den Studierenden die Möglichkeit, Teile ihres Studiums im Ausland zu absolvieren, wobei die im Ausland abgelegten Prüfungen nach Rücksprache mit der/dem Vorsitzenden der Studienkommission für das Studium in Österreich anerkannt werden.

### **§ 14 Diplomarbeit**

- (1) Studierende haben durch die Anfertigung einer Diplomarbeit den Nachweis zu erbringen, daß sie in der Lage sind, politikwissenschaftliche Fragestellungen und Probleme nach wissenschaftlichen Kriterien selbständig zu bearbeiten. Wird ein Thema durch mehrere Studierende gemeinsam bearbeitet, so müssen die Leistungen der einzelnen BearbeiterInnen gesondert ausgewiesen sein und gesondert beurteilbar sein.
- (2) Das Diplomarbeitsthema ist einem der im Studienplan aufgeführten Kern- und Schwerpunktfächer zu entnehmen und so auszuwählen, daß es innerhalb von sechs Monaten bearbeitet werden kann. Der/die Studierende ist berechtigt, ein Thema vorzuschlagen oder ein Thema aus einer Anzahl von Themenvorschlägen, die von prüfungsberechtigten BetreuerInnen bereitgestellt werden, auszuwählen.

### **§ 15 Zweite Diplomprüfung**

- (1) Studierende des Studiums der Politikwissenschaft können sich zur zweiten Diplomprüfung anmelden, wenn sie alle erforderlichen Lehrveranstaltungen des zweiten Studienabschnitts und die freien Wahlfächer im vorgeschriebenen Stundenausmaß mit positiver Beurteilung absolviert haben und wenn die Diplomarbeit approbiert wurde. (2) Die zweite Diplomprüfung ist eine mündliche Prüfung und umfaßt zwei Teile:
- (a) eine Prüfung aus dem Prüfungsfach, dem das Thema der Diplomarbeit zuzuordnen ist;
  - (b) eine Prüfung aus einem weiteren politikwissenschaftlichen Kernfach nach Wahl des/der Studierenden.
  - (c) über die zweite Diplomprüfung wird ein Diplomprüfungszeugnis ausgestellt, in dem die im zweiten Studienabschnitt erbrachten Studienleistungen angeführt werden.

### **§ 16 Übergangsbestimmungen**

Gemäß § 80 Abs. 2 UniStG sind auf ordentliche Studierende, die ihr Studium vor Inkrafttreten der Studienpläne auf Grund dieses Bundesgesetzes begonnen haben, die bisherigen besonderen Studiengesetze, Studienordnungen und Studienpläne in der am 31. Juli 1997 geltenden Fassung anzuwenden. Ab dem Inkrafttreten des jeweiligen Studienplanes auf Grund dieses Bundesgesetzes sind sie berechtigt, jeden der Studienabschnitte, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des neuen Studienplanes noch nicht abgeschlossen sind, in einem der gesetzlichen Studiendauer zuzüglich eines Semesters entsprechenden Zeit abzuschließen. Wird ein Studienabschnitt nicht fristgerecht abgeschlossen, ist die oder der Studierende für das weitere Studium dem neuen Studienplan unterstellt. Im übrigen sind diese Studierenden berechtigt, sich jederzeit freiwillig dem neuen Studienplan zu unterstellen.

### **§ 17 Inkrafttreten**

Der Studienplan tritt mit dem auf die Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität Innsbruck folgenden 1. Oktober in Kraft.

Der Vorsitzende der Studienkommission

DDr. Günter PALLAVER

---